

Zeitzuschlagstabellen 2020

Zeitzuschläge nach Anlage 6a zu den AVR im Jahr 2020	1
Zeitzuschläge nach Anlage 30 zu den AVR für Feiertage im Jahr 2020	6
Zeitzuschläge nach den Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR im Jahr 2020	10

Zeitzuschläge nach Anlage 6a zu den AVR im Jahr 2020

Neujahr	Mittwoch	01.01.2020	a)	00.00- 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,66	€ ²
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,66	€ ²
Hi.3.K. ¹	Montag	06.01.2020	a)	00.00- 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,66	€ ²
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,66	€ ²
Internationaler Frauentag ¹	Sonntag	08.03.2020	a)	00.00- 24.00	Arbeit an Feiertagen (Sonntag)		50	%
			b)	00.00- 06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
				20.00- 24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
Karfreitag	Freitag	10.04.2020	a)	00.00- 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
Karsamstag	Samstag	11.04.2020	a)	00.00 - 12.00			--,--	^{2, 3}
				12.00 - 24.00	Arbeit an Vorfesttagen	mit Freizeitausgleich	--,--	
						ohne Freizeitausgleich	25,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
Ostersonntag	Sonntag	12.04.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit am Ostersonntag		35,00	%

			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
Ostermontag	Montag	13.04.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
Tag der Arbeit	Freitag	01.05.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
Tag der Befreiung ^{1,5}	Freitag	08.05.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
				00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
				00.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
Christi Himmelfahrt	Donnerstag	21.05.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
Pfingstsamstag	Samstag	30.05.2020	a)	00.00 - 12.00			--,--	^{2,3}
				12.00 - 24.00	Arbeit an Vorfesttagen	mit Freizeitausgleich	--,--	
						ohne Freizeitausgleich	25,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
Pfingstsonntag	Sonntag	31.05.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit am Pfingstsonntag		35,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
Pfingstmontag	Montag	01.06.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%

			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
Fronleichnam ¹	Donnerstag	11.06.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
Mariä Himmelfahrt ¹	Samstag	15.08.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
Weltkindertag ¹	Sonntag	20.09.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen (Sonntag)		50	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
Tag der Dt. Einheit	Samstag	03.10.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
Reformationstag ¹	Samstag	31.10.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
Allerheiligen ¹	Sonntag	01.11.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen (Sonntag)		50,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
Buß- und Betttag ¹	Mittwoch	18.11.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²

Heiligabend	Donnerstag	24.12.2020	a)	00.00 – 24.00	Arbeit an Vorfest- tagen	mit Freizeitaus- gleich ⁴	--,--	
						ohne Freizeitaus- gleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
1. Weihnachtstag	Freitag	25.12.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertag- en (Werktag)	mit Freizeitaus- gleich	35,00	%
						ohne Freizeitaus- gleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
2. Weihnachtstag	Samstag	26.12.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertag- en (Werktag)	mit Freizeitaus- gleich	35,00	%
						ohne Freizeitaus- gleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
Silvester	Donnerstag	31.12.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Vorfest- tagen	mit Freizeitaus- gleich ⁴	--,--	
						ohne Freizeitaus- gleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		1,68	€ ²

Anmerkungen

1. Nur soweit landesrechtlich staatlicher Feiertag.
2. Die Werte entsprechen den mittleren Werten des Beschlusses der Bundeskommission vom 14. Juni 2018 unter Vorbehalt der Änderung durch die Arbeitsrechtliche Kommission. Regionale Abweichungen sind möglich. Bis zum 29. Februar 2020 beträgt der Nachtzuschlag 1,66 Euro /Std. Ab dem 1. März 2020 beträgt der Nachtzuschlag 1,68 Euro/ Std.
3. Nach den mittleren Werten des Beschlusses der Bundeskommission vom 14. Juni 2018 ist für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr bis zum 29. Februar 2020 ein Zeitzuschlag von 0,82 Euro/Std., ab 1. März 2020 ein Zeitzuschlag von 0,83 EUR/Std. zu zahlen.
4. Der Freizeitausgleich wird zusätzlich um 35 Prozent erhöht (§ 3 Abs. 2 S. 4 der Anlage 5 zu den AVR).
5. Landesrechtlich staatlicher Feiertag einmalig in 2020 im Bundesland Berlin.

Hinweise

- Die Euro-Werte beziehen sich auf die durch Beschluss der Bundeskommission vom 14. Juni 2018 festgelegten mittleren Werte. Die tatsächlichen Euro-Werte können durch Beschlüsse der Regionalkommissionen davon abweichen.
- Die Werte gelten nicht für Dienstverhältnisse nach den Anlagen 30 bis 33 zu den AVR.

- Die unter a) und b) aufgeführten Zeitzuschläge werden gegebenenfalls nebeneinander gezahlt.
- Die Zeitzuschläge werden auch gezahlt für Arbeitsleistungen in einer Rufbereitschaft einschließlich der erforderlichen Wegezeiten.
- Keine Zeitzuschläge werden gezahlt für die Wartezeiten in einer Rufbereitschaft, Zeiten der Stundengarantie und für Bereitschaftsdienste.
- Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen für Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit mit oder ohne Freizeitausgleich, Arbeit an Vorfesttagen, Nachtarbeit oder an Samstagen von 13.00 bis 21.00 Uhr wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt (vgl. § 1 Abs. 2 S. 1 der Anlage 6a zu den AVR).
- Die Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, die neben der Grundvergütung gezahlt werden, sind gemäß § 3b EStG in bestimmtem Umfang steuerfrei. Auf Abschnitt R 3b LStR wird verwiesen.

Zeitzuschläge nach Anlage 30 zu den AVR für Feiertage im Jahr 2020

Neujahr	Mittwoch	01.01.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Hi.3.K. ¹	Montag	06.01.2020	a)	00.00- 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Internationaler Frauentag ¹	Sonntag	08.03.2020	a)	00.00- 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00- 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00- 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Karfreitag	Freitag	10.04.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00- 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Ostermontag	Montag	12.04.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Tag der Arbeit	Freitag	01.05.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00- 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00- 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Tag der Befreiung ^{1,3}	Freitag	08.05.2020	a)	00.00- 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00- 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00- 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Christi Himmelfahrt	Donnerstag	21.05.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%

			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Pfingstmontag	Montag	01.06.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Fronleichnam ¹	Donnerstag	11.06.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Mariä Himmelfahrt ¹	Samstag	15.08.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Weltkindertag ¹	Sonntag	20.09.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Tag der Dt. Einheit	Samstag	03.10.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Reformationstag ¹	Samstag	31.10.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Allerheiligen ¹	Sonntag	01.11.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Buß- und Betttag ¹	Mittwoch	18.11.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%

						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Heiligabend	Donnerstag	24.12.2020	a)	06.00 - 24.00	Arbeit am 24. Dezember		35,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
1. Weihnachtstag	Freitag	25.12.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
2. Weihnachtstag	Samstag	26.12.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Silvester	Donnerstag	31.12.2020	a)	06.00 - 24.00	Arbeit am 31. Dezember		35,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%

Anmerkungen

1. Nur soweit landesrechtlich staatlicher Feiertag.
2. Landesrechtlich staatlicher Feiertag nur einmalig in 2020 im Bundesland Berlin.

Hinweise

- Die Zeitzuschläge dieser Tabelle ergeben sich für Ärzte und Fachärzte aus dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe. Bei Oberärzten und leitenden Oberärzten ist die jeweils oberste tarifliche Stufe maßgeblich (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 der Anlage 30 zu den AVR).
- Die Werte gelten nicht für Dienstverhältnisse nach den Anlagen 2, 31, 32 und 33 zu den AVR.
- Die unter a) und b) aufgeführten Zeitzuschläge werden gegebenenfalls nebeneinander gezahlt.
- Für Arbeit an Samstagen von 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr, soweit dies nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 0,64 Euro je Stunde (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Anlage 30 zu den AVR).
- Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen für Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit mit oder ohne Freizeitausgleich, Arbeit am 24. oder 31. Dezember jeweils ab 06.00 Uhr oder Arbeit an Samstagen von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 Buchstabe c bis e sowie § 7 Abs. 1 S. 3 und S. 4 der Anlage 30 zu den AVR).

- Die Zeitzuschläge werden auch gezahlt für Inanspruchnahmen in einer Rufbereitschaft einschließlich der erforderlichen Wegezeiten.
- Zeitzuschläge für Bereitschaftsdienste sind in § 8 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 der Anlage 30 zu den AVR geregelt.
- Die Zuschläge für tatsächlich geleistete Feiertags- oder Nachtarbeit, die neben dem Grundentgelt gezahlt werden, sind gemäß § 3b EStG in bestimmtem Umfang steuerfrei. Auf Abschnitt R 3b LStR wird verwiesen.

Zeitzuschläge nach den Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR im Jahr 2020

Neujahr	Mittwoch	01.01.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Hi.3.K. ¹	Montag	06.01.2020	a)	00.00- 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Internationaler Frauentag ¹	Sonntag	08.03.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
				00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Karfreitag	Freitag	10.04.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Ostermontag	Montag	13.04.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Tag der Arbeit	Freitag	01.05.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Tag der Befreiung ^{1,2}	Freitag	08.05.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Christi Himmelfahrt	Donnerstag	21.05.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%

			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Pfingstmontag	Montag	01.06.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Fronleichnam ¹	Donnerstag	11.06.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Mariä Himmelfahrt ¹	Samstag	15.08.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Weltkindertag ¹	Sonntag	20.09.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
				00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Tag der Dt. Einheit	Samstag	03.10.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Reformationstag ¹	Samstag	31.10.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Allerheiligen ¹	Sonntag	01.11.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Buß- und Betttag ¹	Mittwoch	18.11.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%

					ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag	20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag	20,00	%
Heiligabend	Donnerstag	24.12.2020	a)	06.00 - 24.00	Arbeit am 24. Dezember	35,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag	20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag	20,00	%
1. Weihnachtstag	Freitag	25.12.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich 35,00	%
					ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag	20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag	20,00	%
2. Weihnachtstag	Samstag	26.12.2020	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich 35,00	%
					ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag	20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag	20,00	%
Silvester	Donnerstag	31.12.2020	a)	06.00 - 24.00	Arbeit am 31. Dezember	35,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag	20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag	20,00	%

Anmerkungen

1. Nur soweit landesrechtlich staatlicher Feiertag.
2. Landesrechtlich staatlicher Feiertag nur einmalig in 2020 im Bundesland Berlin.

Hinweise

- Die Zeitzuschläge dieser Tabelle ergeben sich aus dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR).
- Die Werte gelten nicht für Dienstverhältnisse nach den Anlagen 2 und 30 zu den AVR.
- Die unter a) und b) aufgeführten Zeitzuschläge werden gegebenenfalls nebeneinander gezahlt.
- Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen für Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit mit oder ohne Freizeitausgleich, Arbeit am 24. oder 31. Dezember jeweils ab 06.00 Uhr oder Arbeit an Samstagen von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 Buchstabe c bis f und S. 3 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR).
- Die Zeitzuschläge werden auch gezahlt für Inanspruchnahmen in einer Rufbereitschaft einschließlich der erforderlichen Wegezeiten.

- Zeitzuschläge für Bereitschaftsdienste sind in § 7 Abs. 5 der Anlage 31 sowie in § 7 Abs. 3a der Anlagen 32 und 33 zu den AVR geregelt.
- Die Zuschläge für tatsächlich geleistete Feiertags- oder Nachtarbeit, die neben dem Grundentgelt gezahlt werden, sind gemäß § 3b EStG in bestimmtem Umfang steuerfrei. Auf Abschnitt R 3b LStR wird verwiesen.

* * *